

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 27.12.1831 publ. 31.12.1831

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

Da den Statt gehaltenen Beobachtungen betreffend die
zufolge die Chausseestrecke von Oldenburg durch ^{Chaussee nach} Sandersfeld
das Moor über Tweelbäke nach Sandersfeld
nunmehr sich dergestalt befestigt haben dürfte,
daß die Passage mit schwerem Fuhrwerk und
das Viehtreiben darüber, ohne Nachtheil gestat-
tet werden kann, so wird die in dieser Hinsicht
in Gemäßheit der Cammer = Bekanntmachung
vom 14. April 1821. bisher einstweilen ange-
ordnete Beschränkung hiedurch aufgehoben und
der Verkehr darüber, gegen Entrichtung des
tarifmäßigen Weggeldes, welches für Frachtwa-
gen, die mit mehr als drey, und für Fracht-
karren die mit mehr als zwey Pferden bespannt
sind, die Hälfte mehr als das gewöhnliche Weg-
geld für andere Fuhrwerke beträgt, ganz frey
gegeben, indesß ist die Vorschrift wegen Ver-
setzung der Spur gehörig zu befolgen.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom
29. November d. J. wird der, in der 36sten
betreffend ge-
meinschaftliche
Adresse an die
Bundesver-
sammlung über
öffentl. Bundes-
Angelegenheiten